

3. Erfordernisse für die Bezeichnung des Remittenten bei einem gezogenen Wechsel, insbesondere bei einem Wechsel, der von zwei Personen ausgestellt ist. Grundsätze für die Auslegung der Wechselurkunde.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 13. April 1907 i. S. Emil H. (Kl.) w. Erna F. (Bekl.). Rep. I. 38/07.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.  
 II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte einen Wechsel folgenden Wortlauts akzeptiert:

„Vad N., den 6. August 1906  
 für 6000 Mark.

Am 3. September 1906 zahlen Sie mir gegen diesen  
 Prima-Wechsel Mk. sechstausend. Arthur P.  
 Fräulein Erna P. in Walter L.  
 Vad N. i./G. Villa  
 Kurhaus.

Die Rückseite des Wechsels lautete:

„Walter L.  
 für mich in Höhe von 4810,30 M an die Order des  
 Herrn Emil N. in N.-B., Stahndorferstraße.“

Emil N. hatte den Wechsel am 5. September 1906 mangels  
 Zahlung protestieren lassen und klagte unter Vorlage von Wechsel  
 und Protest im Wechselprozeß gegen die Akzeptantin auf Verurteilung  
 zur Zahlung von 4810,30 M nebst Zinsen, Protestkosten und Provision.

Die Beklagte machte neben anderen Einwendungen Unbestimmt-  
 heit des Remittenten und mangelnde Legitimation des Klägers geltend.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte durch Vorbehaltsurteil  
 nach dem Klagantrage. Auf die Berufung der Beklagten aber er-  
 kannte das Kammergericht auf Abweisung der Klage. Die Revision  
 des Klägers wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Nach Art. 4 Nr. 3 W.D. gehört zu den wesentlichen Erforder-  
 nissen eines gezogenen Wechsels:

„der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren  
 Order gezahlt werden soll (des Remittenten)“.

Nach Art. 6 Abs. 1 kann sich der Aussteller selbst als Remittenten  
 bezeichnen (Wechsel an eigene Order). Auch ist nach Art. 9 die Bei-  
 fügung der Orderklausel nicht wesentlich, der Wechsel vielmehr selbst  
 Orderpapier. Hiernach würde die im Klagewechsel gebrauchte Wendung  
 „zahlen Sie mir“ nicht zu beanstanden sein, wenn der Wechsel einen  
 bestimmten Aussteller hätte. Die Person des Remittenten wäre dann  
 in genügender Weise bezeichnet. Der Klagewechsel aber trägt zwei

Ausstellerunterschriften, und damit ist durch den Ausdruck „zahlen Sie mir“, wie das Kammergericht mit Recht angenommen hat, die Person des Remittenten ins Ungewisse gerückt. Es kann sein, daß ausschließlich der erste Aussteller gemeint ist, oder ausschließlich der zweite. Es kann auch sein, daß gemeint war, die Zahlung solle wahrweise entweder an den einen, oder an den anderen geleistet werden. Und es kommt endlich die Möglichkeit in Betracht, daß beide Aussteller zusammen als Zahlungsempfänger bezeichnet werden sollten, sei es in der Weise, daß sie als Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 B.G.B., sei es so, daß sie als gemeinschaftliche Gläubiger im Sinne des § 432 aufzufassen sein würden. Diese Ungewißheit macht den Wechsel ungültig. Wie im allgemeinen für die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels (Art. 4), so ist auch für die Person des Remittenten eine klare und bestimmte Angabe zu fordern, ohne die der Wechselverkehr nicht bestehen kann. Mit vieldeutigen Wendungen wird diesem Erfordernisse nicht Genüge geleistet. Und wenn anzuerkennen ist, daß auch die Wechselurkunde der Auslegung zugänglich ist, so müssen doch die Hilfsmittel der Auslegung durch die Urkunde selbst bargeboten werden, ein Weg, der hier versagt, um zu einem sichereren Ergebnis zu gelangen. Umstände, die außerhalb der Urkunde liegen, z. B. mündliche Erklärungen der Beteiligten, können hierbei nicht in Betracht kommen. Mit Recht hat das Kammergericht daher abgelehnt, auf den Eid einzugehen, den der Kläger der Beklagten darüber zugeschoben hatte, daß bei Ausstellung und Annahme des Wechsels von sämtlichen Beteiligten vereinbart worden sei, der zweite Aussteller, Walter L., solle den Wechsel in Besitz nehmen und allein darüber verfügen. Die Zulassung dieser Beweisantretung würde nicht nur gegen § 592 B.P.O., sondern auch gegen den materiell-rechtlichen Satz verstoßen, daß die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse des Wechsels aus der Urkunde selbst erhellen müssen.

Die Ungültigkeit des Wechsels rechtfertigt die Abweisung der Klage, ohne daß die Rechtsbeständigkeit der Übertragung auf den Kläger und dessen Legitimation geprüft zu werden braucht.

Denkbar ist allerdings noch eine andere Auffassung der Urkunde, die weder von den Parteien angeregt, noch von den Instanzgerichten erwogen worden ist. Es wäre möglich, die beiden untereinander stehenden Unterschriften Arthur P. und Walter L. nicht als Unter-

schriften zweier Aussteller, sondern jene Unterschrift als die des Ausstellers und diese als die Mitunterzeichnung eines Wechselbürgen (Art. 81 W.O.) zu verstehen. Bei dieser Auffassung würde der Mangel einer ungenügenden Bezeichnung des Remittenten wegfallen und der Wechsel selbst als gültig erscheinen. Es kann indes unerörtert bleiben, ob ein solches Verständnis der beiden Unterschriften angesichts des Umstandes, daß es der zweiten Unterschrift an jedem ein Avalverhältnis andeutenden Zusätze fehlt, zulässig sein würde. Denn der Klager kann hierdurch nicht aufgeholfen werden, weil der Kläger seine Legitimation auf das Indossament des zweiten Unterzeichners gründet, gegebenenfalls also des Avalisten. Der Avalist aber hat als solcher kein Wechselrecht und ist zur Indossierung des an die Order des Hauptausstellers gestellten Wechsels nicht befugt.“